

Ausgabe 1/2020

SiBe-Report



**Informationen
für Sicherheits-
beauftragte**

Es werde Licht!

Arbeiten bei Nacht

Beleuchtung von Arbeits- stätten

Ob im Klinikum oder auf der Polizeiwache – laut Mikrozensus arbeiteten 2017 mehr als 4,5 Millionen Menschen in Deutschland regelmäßig auch nachts. Für ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit spielt die richtige Beleuchtung eine wichtige Rolle.

Der regelmäßige Wechsel zwischen Tag und Nacht – mit viel Licht tagsüber und wenig bei Nacht – stabilisiert die innere Uhr des Menschen. Dieser Rhythmus sorgt für erholsamen Schlaf und eine gute Leistungsfähigkeit. Schichtarbeit hingegen kann den natürlichen Rhythmus durcheinanderbringen. Die richtige Beleuchtung am Arbeitsplatz trägt dazu bei, die Auswirkungen auf die innere Uhr zu verringern.

Ausgewogenes Licht

Ein optimales Beleuchtungskonzept zeichnet sich dadurch aus, dass die Beleuchtungsstärke, das Lichtspektrum und die Lichtverteilung im Raum individuell angepasst werden können. „Der Ausschuss für Arbeitsstätten empfiehlt für die Nacht Lichtquel-

len mit weniger als 4.100 Kelvin“, erklärt Dr. Sylvia Hubalek von der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM). Kelvin ist hierbei die Einheit für die Farbtemperatur. Bei einer Lampe von weniger als 4.100 Kelvin würde der Hersteller den Vermerk „Neutralweiß“ oder „Warmweiß“ auf die Packung drucken. Hierbei sind die Rot- und Blau-Anteile im Licht weitgehend ausgewogen. Zum Vergleich: Kerzenschein hat lediglich 1.500 Kelvin und überwiegend rote Farbanteile. Tageslicht weist eine Farbtemperatur von etwa 6.500 Kelvin auf und hat einen viel höheren Blau-Anteil.

Taghell in der Nacht?

Licht mit hohen Blau-Anteilen sollte bei der Nachtarbeit nur bedingt ein-

gesetzt werden. Die Lichtquelle sollte zudem so platziert sein, dass das Licht nicht direkt in die Augen fällt. Wenn eine Lichtquelle gerade nicht oder nur in geringer Intensität benötigt wird, empfiehlt es sich, sie auszuschalten bzw. zu dimmen.

Wie stark sich Blaulicht auf den Tag-Nacht-Rhythmus auswirkt, hat das Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA) untersucht. Es fertigte sogenannte Lichtprofile von Krankenpflegepersonal während der Nacht- und Tagschicht an. Dabei war zu erkennen, dass die Beschäftigten, die in der Nachtschicht tätig waren, sehr viel mehr Licht mit hohem Blau-Anteil ausgesetzt waren – und das auch noch zeitlich verschoben. Dadurch fehlten ihnen längere Phasen an Dunkelheit, die aber für die Synchronisation der inneren Uhr wichtig sein können und für eine gute Schlafqualität sorgen.

Mögliche Unfallgefahr

Eine optimale Beleuchtung unterstützt nicht nur den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus, sondern sorgt auch für ein sicheres Arbeitsumfeld. Unzureichende Beleuchtungsbedingungen können etwa zu Augenermüdung und allgemeiner Müdigkeit führen, worunter Leistungsfähigkeit und Aufmerksamkeit leiden. Auch das Unfallrisiko kann sich erhöhen. „Bei einer zu geringen Beleuchtungsstärke werden beispielsweise Stolperstellen nicht mehr schnell genug erkannt. Schlagschatten können Gefahrenquellen einfach überdecken“, so Dr. Sylvia Hubalek. Außerdem: „Auch Blendung kann zu Beschwerden sowie Arbeitsunfällen führen und sollte daher vermieden werden.“

Eine Frage der Sensibilisierung

Wie stark sich eine ungünstige Beleuchtung bei Nachtschichten auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit auswirkt, ist vielen gar nicht bewusst. Sicherheitsbeauftragte können sowohl die Führungsebene als auch die Beschäftigten für das Thema sensibilisieren. So können sie etwa die Vor-

gesetzten darauf hinweisen, das Thema Beleuchtung in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und diese begleiten. Zudem können sie selbst eine Reihe von Tipps beherzigen – und sie an Kolleginnen und Kollegen weitergeben –, wie man Störungen des Tag-Nacht-Rhythmus vermeidet. Dazu gehört auch, vor dem

Schlafengehen auf Handy, Tablet und Co. zu verzichten (Stichwort: Blaulicht!) oder während der Arbeitspausen tagsüber auch mal ins Freie zu gehen. Denn das beste Mittel, um den natürlichen Rhythmus zu stabilisieren, ist das Tageslicht – und zwar zur passenden Zeit.

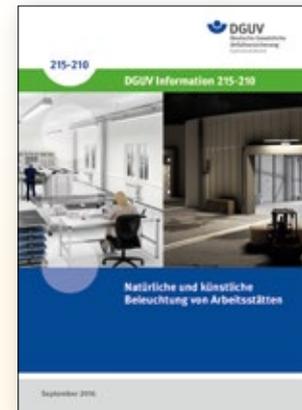
Dieser Beitrag erschien zuerst in arbeit & gesundheit 6|2019

Weitere Informationen



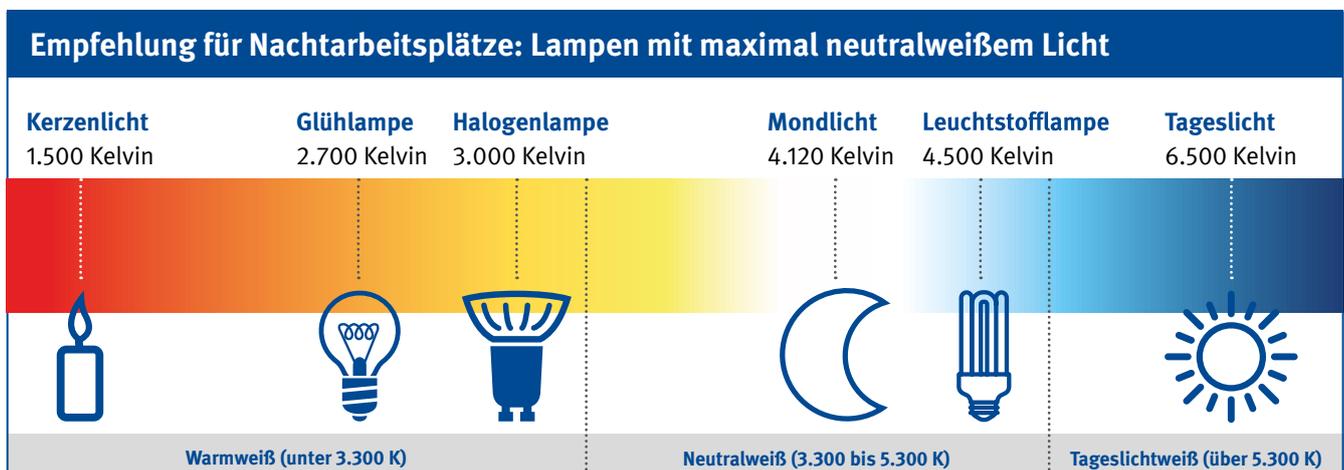
DGVU Information „Nichtvisuelle Wirkungen von Licht auf den Menschen“:

- publikationen.dguv.de
- © DGVU Information 215-220



DGVU Information „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“:

- publikationen.dguv.de
- © DGVU Information 215-210



100 Jahre Sicherheits- beauftragte

Rundes Jubiläum für unverzichtbare Säulen im Arbeitsschutz



Foto: New Africa/AdobeStock

Seit 100 Jahren gibt es in deutschen Betrieben das Amt des Sicherheitsbeauftragten. Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen haben in diesem Zeitraum viel dazu beigetragen, die Arbeitswelt sicherer und gesünder zu gestalten. Ein Rückblick und ein Dankeschön.

Am 20. Oktober 1919 beschloss der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in allen größeren Betrieben dieses neue Ehrenamt einzuführen – damals hieß es noch Unfallvertrauensmann. Hintergrund dieser Neuerung war die hohe Zahl der Arbeitsunfälle in jener Zeit. Das Jahr 1917 brachte einen traurigen Rekord: 7904 tödliche Arbeitsunfälle wurden aus deutschen Betrieben gemeldet – so viele wie nie zuvor und danach. Wie konnte die Unfallgefahr gemindert werden? Die bereits bestehenden Maßnahmen und Kontrollen reichten offenbar nicht aus.

Die Beschäftigten eines Betriebes sollten deshalb eine „Vertrauensperson“ wählen, die „sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtung fortlaufend zu überzeugen, vorgefundene Mängel dem Betriebsleiter zu melden, aufgrund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen selbst Vorschläge zur Ver-

besserung der Schutzvorrichtungen zu machen, auch das Interesse ihrer Arbeitsgenossen für den Unfallschutz zu wecken, sowie den mit der Überwachung betrauten staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen zu begleiten“* habe.

Diese Vertrauensperson, die im Betrieb Ansprechpartner ist für alle Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, gibt es bis heute. „Aktuell leisten 670.000 Sicherheitsbeauftragte ihren Beitrag zum Arbeitsschutz in Deutschland“, sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): „Sie verankern Sicherheit und Gesundheit im Betrieb und sind Seismographen für Probleme oder akut auftretende Gefährdungen. Das macht ihre Arbeit so wertvoll für den Arbeitsschutz. Wir freuen uns deshalb, dass so viele Sicherheitsbeauftragte an unseren Fortbildungen teilnehmen.“

Ihr Aufgabenspektrum hat sich in den 100 Jahren allerdings stark gewandelt – so wie die Arbeitswelt selbst. Stand im Jahr 1919 noch die praktische Unfallverhütung im Mittelpunkt, gewinnen heute Fragen von Gesundheitsschutz und der Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren an Bedeutung. Neben der fachlichen Qualifikation werden methodische und soziale Kompetenzen immer wichtiger.

Geblieben ist bei allem Wandel die besondere Qualität der Arbeit, die Sie als SiBe leisten: Sie sind ansprechbar für Kolleginnen und Kollegen, Sie können unmittelbar auf Mängel hinweisen und Ihre Ideen für mögliche Verbesserungen einbringen.

Für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb sind Sie – damals wie heute – unverzichtbar. Die gesetzliche Unfallversicherung und Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern danken Ihnen für Ihr Engagement!

** Niederschrift über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften am 20. Oktober 1919. In: Die Berufsgenossenschaft. Zeitschrift für die Reichs-Unfallversicherung, Ausgabe 1/1920, S. 5*

Müllbrände durch Lithium-Ionen-Akkus – so können Sie vorbeugen

In den letzten Monaten ist es in Wertstoffhöfen, Recycling-Unternehmen und auf Bauhöfen immer wieder zu Bränden von Metallschrott gekommen. Während zunächst gerätselt wurde, wie solche Spontanbrände entstanden sein könnten, wurden inzwischen nicht sachgerecht entsorgte Lithium-Batterien als Hauptursache festgestellt.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) verpflichtet die Kommunen, Altgeräte und Batterien aus privaten Haushalten zurückzunehmen und für die Hersteller zur weiteren Entsorgung bereitzustellen. Vor allem Bau- und Wertstoffhöfe dienen dabei als Annahmestelle und Zwischenlager.

Mülltrennung mangelhaft

Grundsätzlich sind Verbraucher verpflichtet, Batterien vom übrigen Müll zu trennen und gesondert zu Rücknahmeeinrichtungen zu bringen. Tatsächlich aber landen Lithium-Batterien immer häufiger im Restmüll oder

im Elektro- und Metallschrott. Ob die Verbraucher glauben, dass z. B. eine Knopfzelle keinen Schaden anrichten kann, oder ob sie Batterien aus Nachlässigkeit nicht korrekt entsorgen, ist nicht bekannt. Leider aber können bereits minimale mechanische Beschädigungen am Schutzmantel der Batterie, etwa beim Herunterfallen oder wenn es zu einer Verformung kommt, zum Kurzschluss des Akkus führen. Ein weiterer Grund für die falsche Entsorgung: In vielen Elektrogeräten sind Batterien gekapselt verbaut und werden so vom Laien nicht erkannt.

Gelangen Lithium-Batterien unbemerkt in den Elektro- oder Metallschrott, kann es durch die Selbstzündung auch kleiner Batterien zu

Metallbränden kommen. Dabei können sich Temperaturen von 1.000 bis 2.000 Grad entwickeln, wie gerade die Dekra meldete. Meist sind solche Brände sehr schwer unter Kontrolle zu bringen. Außerdem entstehen Gefahrstoffe, die Menschen und die Umwelt bedrohen.

Was Wertstoff- und Bauhöfe tun können

Es ist sinnvoll, die Verbraucher über die Risiken durch Lithium-Batterien im Elektro- oder gar Restmüll zu informieren. Bei der Annahme sollten alle Mitarbeiter fragen, ob Batterien enthalten sein könnten. Metall- und Elektroschrott sollte möglichst sofort sortiert und nach Bestandteilen getrennt gelagert werden. Aus den bisherigen Erfahrungen durch Metallbrände lässt sich außerdem die Empfehlung ableiten, Schrott, der im Freien gelagert wird, nicht zu hoch aufzuschichten.



Foto: markobe AdobeStock

10 Jahre GHS

Grundwissen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien

Seit gut 10 Jahren gibt es dank des **Global Harmonisierten Systems (GHS)** der Vereinten Nationen weltweit einheitliche Regeln zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Europa hat diese Regeln mit der **CLP-Verordnung (Verordnung (EG) 1272/2008)** bindend übernommen. **Gefahrenpiktogramme und Signalwörter von GHS allerdings sind bis heute noch nicht überall geläufig.**

Nicht alle Chemikalien, die man im Betrieb oder im Privatleben verwendet, sind harmlos. Viele chemische Stoffe sind gefährlich für Mensch und Umwelt. Deshalb müssen sich auf Verpackungen von Gefahrstoffen Informationen dazu finden, welche Gefahren bestehen und welche Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind. Gleiches gilt für gefahrstoffhaltige Gemische wie Haushaltsreiniger oder Bauchemikalien.

Die GHS-Einstufung ist sehr komplex und kennt über 50 Gefahrenkategorien. Das ist erforderlich, um die Bandbreite der Gesundheitsgefahren von einfachen Reizungen von Haut oder Schleimhäuten über akute Vergiftung bis zum Auslösen von Krebs abbilden zu können. Stoffe oder Gemische gelten als gefährlich, wenn sie in mindestens einer Kategorie als giftig eingestuft werden. Auf manche Stoffe oder Gemische treffen mehrere Einstufungen zu verschiedenen Gefahren zu.

Was das Etikett verrät

Auch nach 10 Jahren GHS haben viele Beschäftigte noch Probleme, die Informationen auf einem Etikett nach GHS bzw. CLP richtig zu interpretieren.

In unserem Muster unten sind alle Details vermerkt.

Schon am Etikett lässt sich das Gefährdungspotenzial eines Stoffes oder eines Gemisches grob abschätzen. Es nennt neben dem Produktnamen die gefährlichen Inhaltsstoffe. Anhand der standardisierten Gefahrenhinweise lassen sich die relevanten Risiken sofort ablesen. Auch die Gefahrenpiktogramme und das Signalwort „Achtung“ oder „Gefahr“ erleichtern das Verständnis. Die Sicherheitshinweise

zeigen, wie der Stoff oder das Gemisch verwendet werden soll.

Gemische tragen in Zukunft auch einen UFI-Code (Unique Formula Identifier), damit Giftdatenzentren im Notfall schnell Auskunft über mögliche Gegenmaßnahmen geben können. Außerdem müssen Kontaktinformationen des Lieferanten aufgeführt werden.

• <http://bit.ly/2oVxNRu>

© Gefahrstoffe – Einstufung und Kennzeichnung verstehen

Die Elemente des Kennzeichnungsetiketts

Jedes Gemisch trägt in Zukunft einen eindeutigen **UFI-Code** (Unique Formula Identifier), dem Giftdaten hinterlegt sind.

Der **Produktidentifikator** besteht aus dem Produktnamen (hier „Reinigungsprodukt“) und den wichtigsten gefährlichen Inhaltsstoffen (hier „Isopropanol“).

Gefahrenpiktogramme haben eine direkte Warnwirkung. Es gibt neun verschiedene Symbole, die je nach Art und Stärke der Wirkung vergeben werden.

Als **Signalwort** kommen „Gefahr“ für schwerwiegende und „Achtung“ für weniger schwerwiegende Gefahrenkategorien in Frage. Die stärkste Wirkung bestimmt die Auswahl des Wortes.

Standardisierte **Gefahrenhinweise (H-Sätze)** beschreiben alle Gefahren so kurz wie möglich. Der Wortlaut von H- und P-Sätzen ist mit einer Kodierung in der CLP-Verordnung festgelegt (z. B. H225, siehe Tabelle). Der Code muss nicht auf dem Etikett erscheinen.

Die **Sicherheitshinweise (P-Sätze)**, die ebenfalls standardisiert sind, enthalten Maßnahmen zur sicheren Verwendung.

Kontaktinformationen, wie Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten, sind verpflichtend.

Ergänzende Informationen vervollständigen die Angaben. Das sind z. B. der Barcode und die Nennmenge. Die Nennmenge erscheint, wenn das Produkt an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird. Sie ist mit dem e für eine geeichte Menge verbunden.

Das Diagramm zeigt ein Etikett für ein Reinigungsprodukt mit folgenden Elementen:

- UFI: D704-40X8-T77B-9033
- Reinigungsprodukt
- Isopropanol
- Zwei Gefahrenpiktogramme: Flamme (H225) und Ausrufezeichen (H336)
- Signalwort: Gefahr
- Hinweise: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Sicherheitshinweise: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Augenschutz tragen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Name des Lieferanten, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon, Internet
- Nennmenge: 250 ml e
- Barcode

TRGS 519 ergänzt und überarbeitet

Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

Gerade bei kleineren Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen, die Schulen, Betriebe oder kleine Gemeinden selbst erledigen, stoßen die Mitarbeitenden häufig auf asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber und andere Bauprodukte. Im besten Fall erkennen die Beschäftigten die Gefahr und stellen zunächst die Arbeit ein. Was danach zu tun ist, erklärt die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519.

Die Verwendung von Asbest ist in Deutschland seit 1993 verboten. Seither sind auch Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen nicht mehr erlaubt. Vom Verbot ausgenommen sind lediglich Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die sogenannten ASI-Arbeiten, die der Beseitigung der asbestbelasteten Materialien dienen. Solche Bauprodukte wie Putze, Spachtel- und Ausgleichsmassen, Kitte und Anstriche sowie Fliesenkleber bezeichnet man zusammenfassend als „PSF“.

Hilfe bei der Gefährdungsbeurteilung

Die TRGS 519 unterstützt bei der Gefährdungsbeurteilung und hilft, Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten nach dem Stand der Technik zu ermitteln und festzulegen. Im Detail formuliert die TRGS 519 Empfehlungen für Personen, die

- bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien in Berührung kommen,

- bei der Abfallbeseitigung diesem Gefahrstoff ausgesetzt sind,
- bei ihrer Tätigkeit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern sowie anderen bauchemischen Produkten mit vergleichbarem Asbestgehalt begegnen.

Außerdem definiert die Regel, welche Qualifikation die verschiedenen Beteiligten und die aufsichtführenden Personen benötigen. Im Zentrum der Gefährdungsbeurteilung steht das

Konzept der Exposition-Risiko-Beziehung für krebserzeugende Stoffe gemäß TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“. Dabei wird jede Tätigkeit einem Risikobereich zugeordnet, der wiederum die Anforderungen an die Schutzmaßnahmen definiert.

• <http://bit.ly/2WYDzOY>

© TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

komm **mit** mensch

„Bloß nicht auf blöde Ideen kommen!“

Die Zahl der Arbeitsunfälle ist auf einem erfreulichen Tiefstand. Anders sieht es bei den Wegeunfällen aus. Seit Smartphones, Tablets & Co. allgegenwärtig sind, führt Ablenkung im Straßenverkehr häufig zu Unfällen. Diese wären sehr leicht zu vermeiden, wenn die Beschäftigten sich an einfachste Sicherheitsregeln halten würden.

Weil Verkehrsunfälle für die Betroffenen, ihr Umfeld und den Arbeitgeber oft schwerwiegende Folgen haben, setzt die Kampagne kommitmensch einen Schwerpunkt beim Thema Verkehrssicherheit. Immerhin vierzig Prozent der unfallbedingten Todesfälle und ein Fünftel aller Unfälle, die zu bleibenden Behinderungen führen,



gehen auf Verkehrsunfälle zurück. Weil das Ziel auch bei den Wegeunfällen die Vision Zero ist, sollen die eigens entwickelten Plakate Beschäftigte wie Führungskräfte zum Nachdenken anregen. Die Motive zeigen, dass typische Regelverstöße „blöde Ideen“ sind – und rufen die Mitarbeitenden auf, es besser zu machen.

• kommitmensch.de

Schneeräumung auf dem Betriebsgelände

Ob ein Winter schneereich wird oder grau bleibt, lässt sich nicht vorhersehen. Unabhängig davon benötigt Ihr Betrieb einen Plan, wie der Winterdienst bewerkstelligt wird und welche Personen dabei welche Aufgaben übernehmen. Für die Gesamtplanung ist der Arbeitgeber zuständig. Als SiBe können Sie viel zur Sicherheit beitragen, wenn Sie darauf achten, dass bei der Schneeräumung, der Bekämpfung von Glatteis und bei der womöglich erforderlichen Sperrung von Verkehrswegen nichts vergessen wird.

Die Räum- und Streupflicht auf einem Betriebsgelände, die Verkehrssicherungspflicht, liegt in der Regel beim Eigentümer oder Nutzer der jeweiligen Liegenschaft, also häufig beim Arbeitgeber. Der Verantwortliche muss dafür sorgen, dass Verkehrswege – also innerbetriebliche Straßen und Gehwege sowie Parkplätze, Einfahrten und angrenzende öffentlich zugängliche Gehwege – voraussichtlich gefahrlos befahren und begangen werden können. Eine komplette Räumung aller Verkehrswege



ist dabei nicht erforderlich, es müssen lediglich Zuwege, Zufahrten und Parkplätze geräumt bzw. gestreut sein.

Den Schneeanfall bewältigen

Wenn es in Deutschland schneit, dann oft richtig. Wenn in kurzer Zeit große Mengen an Schnee fallen, gibt es sehr schnell sehr viel zu tun, u. a.:

- Verkehrsflächen müssen so schnell wie möglich geräumt werden, damit Zugänge, Wege und Straßen wieder sicher bege- und befahrbar sind.
- Je nach lokalen Vorschriften ist Streugut auszubringen. Wo Streusalz verboten ist, kommen häufig Streumittl und andere Streumittel zum Einsatz.
- Gebäude mit größeren Flachdächern sind bei großen Schneemengen womöglich einsturzgefährdet. Deshalb muss vorab berechnet werden, ab welcher Schneehöhe sie präventiv geräumt werden müssen.
- Übervolle Schneefanggitter können im schlimmsten Fall brechen und vom Dach fallen. Deshalb müssen sie bei Bedarf geleert werden.
- Auch große Eiszapfen können, wenn sie abbrechen, Personen, Autos oder andere Sachwerte gefährden. Bei Gefahr sollten sie entfernt werden.

All diese Arbeiten werden vom Arbeitgeber geplant und häufig von externen Dienstleistern erledigt. Wenn Sie Hausmeister sind, sollten Sie vorab klären, welche Arbeiten Sie selbst erledigen können und für welche professionelle Ausrüstung benötigt wird. Verzichten Sie unbedingt auf halsbrecherische Versuche, Schneefanggitter oder Eiszapfen von einer Leiter aus zu entfernen etc.!

Wie Sie als SiBe zur Sicherheit beitragen

Als SiBe kennen Sie das Betriebsgelände am besten. Deshalb sollten Sie ein Auge darauf haben, ob bei der Schneeräumung Bodenmarkierungen, Hinweisschilder oder Gefahrenstellen wie Treppenstufen berücksichtigt wurden. Achten Sie darauf, dass auch solche Stellen regelmäßig vom Schnee befreit werden, am besten morgens vor Arbeitsbeginn und bei viel Schneefall bedarfsabhängig auch mehrmals.

Wenn Sie selbst direkt für den Winterdienst zuständig sind, sperren Sie bei Bedarf Gefahrenbereiche sicher und deutlich sichtbar ab, etwa Flächen unter Dachbereichen mit Eiszapfen, überquellende Schneefanggitter oder Stufen und andere Oberflächen, die bei Schnee und Glatteis nicht sicher zu begehen sind. Bringen Sie in gefährdeten Bereichen bei Bedarf zusätzlich Streugut aus. Achten Sie auch darauf, dass die Außenbeleuchtung auf dem gesamten Betriebsgelände intakt ist. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber oder den Räumdienst, wenn Sie Gefährdungen bemerken, die Sie nicht selbst beseitigen können.

• <http://bit.ly/2nWblli>

© DGUV Information 214-049 „Arbeitsschutz beim Straßenunterhaltungsdienst – Ein Tag beim Winterdienst“

• <http://bit.ly/2nZ77yF>

© DGUV Information 212-002 „Schneeräumung auf Dachflächen“

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2020

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Berlin

Verantwortlich: Wolfgang Atzler

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Kirsten Wasmuth, Leiterin Kommunikation, Tel. 0307624-1130

Redaktionsbeirat: Dagmar Elsholz, Abteilungsleiterin Prävention

Anschrift: Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, Tel. 030 7624-0, Fax 030 7624-1109,

• www.unfallkasse-berlin.de

Bildnachweis: DGUV/AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• SiBe@unfallkasse-berlin.de